

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 3. Oktober 1984

Stubenring 1  
Telephon 75 00

Auskunft GREGORICH-SCHEGA

Zl. IV-50.942/2-2b/84

Klappe 6463 Durchwahl

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 und 8  
1015 W i e nBetrifft GESETZENTWURF  
Zl. 54 -GE/19.84

Datum: 18. OKT. 1984

Verteilt 1984 -10-22 *Stammer*

Entwurf eines Katastrophenfonds-  
gesetzes 1985;  
Begutachtungsverfahren

*Dr. Wasserbauer*

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nimmt Bezug auf die do. Note vom 10.9.1984, Zl. 60 05 02/1-II/11/84, und teilt hiezu mit, daß das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1985) im Hinblick auf seine §§ 4 und 5 Abs. 2 den Intentionen des ho. Ressorts betreffend eine Aufstockung des Umweltfonds entspricht.

In diesem Zusammenhang darf das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Aufnahme einer Bestimmung anregen, wonach aus dem Budget des Katastrophenfonds auch Mittel für die sofort notwendige Behebung von Umweltschäden, wie insbesondere Grundwasserverseuchungen größeren Ausmaßes, bei denen ein Verursacher nicht gefunden oder herangezogen werden kann, bereitgestellt werden sollen.

In diesem Sinne wird vorgeschlagen, § 3 Abs. 1 Z 1 etwa wie folgt zu ergänzen:

"1. Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen ... im Vermögen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie für Schäden in diesem Vermögen, die durch die sofort erforderliche Behebung von katastrophalen Umweltschäden, wie insbesondere Grundwasserverseuchungen größeren Ausmaßes, bei denen ein Verursacher nicht sofort gefunden oder herangezogen werden kann, entstehen, soweit derartige Maßnahmen nicht aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds finanziert werden können."

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Bilczak*

